

Geschäftsordnung des Diözesanforums

vom 10. Februar 2022

(ABl. 2022, S. 106)

In Ergänzung zur Satzung des Diözesanforums in der Erzdiözese Freiburg (im Folgenden „Satzung“) wird die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für das Diözesanforum in der Erzdiözese Freiburg.

§ 2 Konferenzorganisation

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes beruft der Erzbischof eine Konferenzorganisation.
- (2) Der Konferenzorganisation kommen folgende Aufgaben zu:
 - die organisatorischen Arbeiten, die für die Vollversammlung in der Vorbereitung und Durchführung anfallen, zu planen und umzusetzen (z. B. Tagungsorganisation),
 - die Beauftragung einer externen Moderation,
 - die Erstellung eines Moderationskonzepts,
 - die Vorbereitung der Gottesdienste,
 - die Planung der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Kommunikation und Medien der Erzbischöflichen Kurie,
 - das Einholen der Vorschläge der Vertreterinnen/Vertreter der pastoralen Berufsgruppen (vgl. § 3 Absatz 5 der Satzung),
 - das Einbringen eines Vorschlages, welche Beraterinnen/Berater und Gäste vom Erzbischof zum Diözesanforum eingeladen werden sollen (vgl. § 3 Absatz 6 der Satzung),
 - die Protokollführung,
 - die Nachbereitung der Vollversammlung.
- (3) Die Konferenzorganisation kann für einzelne der unter Absatz 2 genannten Aufgaben weitere Personen hinzuzuziehen und diese damit beauftragen.

§ 3 Einberufung des Diözesanforums

- (1) ¹Der Erzbischof lädt die Mitglieder des Diözesanforums (vgl. § 3 Absatz 3 der Satzung) spätestens mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zur Vollversammlung ein. ²Er beruft die Vertreterinnen/Vertreter der pastoralen Berufsgruppen und lädt diese

zusammen mit den von ihm bestimmten Beraterinnen/Beratern und Gästen ein (vgl. § 3 Absatz 6 der Satzung).

(2) Medienvertreterinnen/Medienvertreter werden von der Konferenzorganisation mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zur Vollversammlung eingeladen.

§ 4 Leitung des Diözesanforums

(1) 1Das Diözesanforum wird vom Erzbischof geleitet. 2Er wird dabei vom Vorstand unterstützt.

(2) 1Der Vorstand besteht aus den in § 6 Absatz 1 der Satzung benannten Mitgliedern. 2Der Erzbischof benennt mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung die in § 6 Absatz 1 lit. b der Satzung genannten weiteren Mitglieder.

(3) 1Der Vorstand trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Vollversammlung. 2Ihm obliegt insbesondere:

- a) Beschluss der Tagesordnung,
- b) Beschluss des Moderationskonzepts,
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit.

3Tagesordnung und Moderationskonzept können von der Vollversammlung nicht geändert werden.

(4) 1Der Erzbischof eröffnet und schließt die Vollversammlung. 2Die operative Konferenzmoderation kann er an eine Moderatorin/einen Moderator übertragen.

§ 5 Beteiligungsformen

(1) Entsprechend dem Moderationskonzept kommen der Vollversammlung die folgenden Beteiligungsformen zu:

- a) die Entgegennahme von Informationen,
- b) die Beratung von Themen,
- c) das Fassen von Beschlüssen.

(2) Die Arbeit der Vollversammlung erfolgt in Form von Arbeitsgruppen oder im Plenum oder in anderen Formen, die das Moderationskonzept vorsieht.

§ 6 Beratungen im Plenum

1Bei Beratungen im Plenum wird den Mitgliedern des Diözesanforums das Wort in der Regel nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung erteilt. 2Der Vorstand kann die Redezeit beschränken.

§ 7 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder (vgl. § 3 der Satzung) beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) ¹Das Fassen von Beschlüssen erfolgt durch Abstimmung. ²Beschlüsse der Vollversammlung erfordern eine einfache Mehrheit. ³Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt.
- (5) Die Stimmabgabe kann entsprechend dem Moderationskonzept durch Handzeichen, durch Stimmzettel oder durch technische Verfahren erfolgen.
- (6) Es obliegt der Entscheidung des Erzbischofs, Beschlüssen der Vollversammlung Rechtskraft zu verleihen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) ¹Im Rahmen des Moderationskonzepts beschließt der Vorstand, welche Teile der Vollversammlung öffentlich und welche nicht öffentlich sind. ²Die Sitzungen des Vorstands, der Konferenzorganisation und der Arbeitsgruppen/Ausschüsse der Vollversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) ¹Unabhängig davon werden die Arbeit und die Ergebnisse der Vollversammlung in geeigneter Weise über Medien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. ²Hierfür trägt die Konferenzorganisation die Verantwortung.

§ 9 Protokollführung

- (1) ¹Über die Sitzung der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. ²Die Protokollführung erfolgt durch die Konferenzorganisation.
- (2) Das Protokoll ist vom Erzbischof und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll ist den Mitgliedern des Diözesanforums zuzuleiten.

§ 10 Vorrang der Satzung des Diözesanforums

¹Die Geschäftsordnung des Diözesanforums regelt die Einzelheiten des Verfahrens. ²Im Falle kollidierender Bestimmungen hat die Satzung gegenüber dieser Geschäftsordnung Vorrang.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 3. März 2022 in Kraft.

